

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0082021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 04.03.2020 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 10.03.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Nutzerkommentar von [...] vom 28.02.2021 zu einem Post des [...] -Generalsekretärs P. Z.. Der beanstandete Nutzerkommentar nahm zugleich Bezug auf den weiteren Nutzerkommentar des Nutzers [...]. Diese Inhalte waren unter der folgenden URL ohne Zugangshürden für jedermann abrufbar:

[...]

Am 28.02.2021 veröffentlichte P. Z. einen Post mit einem Video, in dem J. W., Vorsitzende der [...], unter anderem davon spricht, dass *„geschichtlicher Fortschritt durch Revolutionen erreicht“* wurde. P. Z. kommentierte das Video wie folgt: *“Der Kurs des Führungsduos @[...] zusammengefasst: Die eine bekennende Trotzkinin & für den Radikalumbau der Gesellschaft, die andere will [...] [...] „vertreiben“. Dass [...] sich treu bleibt, ist kaum überraschend. Das Schweigen von @[...] & @[...] hingegen empörend.“*

Am 28.02.2021 veröffentlichte der Nutzer [...] den folgenden Nutzerkommentar:

“Die Rechten jagen dem Traum vom 3. Reich hinterher und die Linken wollen die DDR. Beides muss verhindert werden.“

Am 28.02.2021 veröffentlichte der Nutzer [...] hierzu den folgenden Nutzerkommentar:

„[...] Was haben Sie eingenommen? Glauben Sie etwa diesen Klischees! Die schwarze [...] -Meute klebt nur an der Macht! Was haben die seit der Ära Adenauer überhaupt hinbekommen? Nichts! Sondern nur 0,8% der Bevölkerung – sprich die „oberen 10.000“ bedient und denen den roten Teppich ausgerollt! Und Sie glauben was ein abgebrochener Hilfsschüler wie der Pollacken-Paule, der weder über ein abgeschlossenes Studium noch über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt,

polemisch herausposaunt! Unglaublich! Das erklären auch die Wahlumfragen und Prognosen! Es müssen noch dicke Bretter gebohrt werden und viele haben einfach nur ein Brett vor dem Kopf.“

Die beantragte Löschung des Nutzerkommentars von [...] wurde vom Beschwerdeführer wie folgt begründet: *“Polacken-Paule für P. Z. ist eine klare Beleidigung wegen seiner polnischen Abstammung.”*

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 185 StGB liegen vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Der Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB ist mit der Bezeichnung von P. Z. als „*Polacken-Paule*“ erfüllt.

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen. Die Verwendung der Bezeichnung „*Polacken-Paule*“ ist zweifellos eine ehrverletzende Kundgabe von Missachtung. Im Duden findet sich der Eintrag: „*Polacke*: diskriminierende Bezeichnung für Pole“.

Die Beleidigung ist nicht durch den Schutz der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit § 193 StGB gerechtfertigt. Der Eingriff in das Grundrecht des Nutzers aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet das Grundrecht der Meinungsfreiheit seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Dazu gehören auch § 185 StGB und § 1 NetzDG.

Bei dem beanstandeten Nutzerkommentar handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG unterfällt.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19 – Rn. 12 - 14, juris). Insbesondere mit den Aussagen *„Was haben die seit der Ära Adenauer überhaupt hinbekommen? Nichts! Sondern nur 0,8% der Bevölkerung – sprich*

die "oberen 10.000" bedient und denen den roten Teppich ausgerollt!" formuliert der Nutzer zugleich ein Werturteil über die Leistungen der [...] als politischer Partei. Ferner wird kritisiert, dass die [...] als politischer Partei nur die Interessen der "oberen 10.000" unterstütze.

1. Bei dem Nutzerkommentar handelt es sich um eine Formalbeleidigung im verfassungsrechtlichen Sinne.

Trotz Wahrnehmung berechtigter Interessen bleibt die Beleidigung als Formalbeleidigung strafbar, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht (Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 193 Rn. 26-28). Um Fälle der Formalbeleidigung im verfassungsrechtlichen Sinn kann es sich etwa bei mit Vorbedacht und nicht nur in der Hitze einer Auseinandersetzung verwendeten, nach allgemeiner Auffassung besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern - etwa aus der Fäkalsprache – handeln. Auch dort ist es - wie bei der Schmähkritik - im Regelfall nicht erforderlich, in eine Grundrechtsabwägung einzutreten. In Fällen der Formalbeleidigung ist das Kriterium der Strafbarkeit nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und damit die spezifische Form dieser Äußerung. Dem liegt zugrunde, dass die Bezeichnung anderer Personen mit solchen Begriffen sich gerade ihrer allein auf die Verächtlichmachung zielenden Funktion bedient, um andere unabhängig von einem etwaigen sachlichen Anliegen herabzusetzen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19 – Rn. 21; BeckOK StGB/Valerius, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 193 Rn. 34b).

Wie auch das Landesarbeitsgericht Nürnberg (Urteil vom 07.11.2017 - 7 Sa 400/16 - Rn. 58, juris) festgestellt hat, ist die Bezeichnung „Polacke“ nicht nur diskriminierend und herabwürdigend, sondern auch eine Äußerung mit rassistischem Bezug. Sie bringt zum Ausdruck, dass der Bezeichnete Angehöriger einer minderwertigen Ethnie ist und trägt auf diese Weise zur Verbreitung von Rassismus bei. Da mit der Bezeichnung „Polacke“ eine schwerwiegende Herabwürdigung von Menschen polnischer Herkunft verbunden ist, wird der Ausdruck gesellschaftlich allgemein missbilligt. Unabhängig von den konkreten Umständen ist der Ausdruck „Polacke“ eine Formalbeleidigung.

2. Bei dem Nutzerkommentar handelt es sich zugleich um eine Schmähung.

Der Charakter einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik folgt nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher und ist damit nicht ein bloßer Steigerungsbegriff. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung, so dass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, die die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert. Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272, 283 f.; 85, 1, 16; 93, 266, 294, 303). Zu beachten ist hierbei, dass Art. 5 Abs. 1

Satz 1 GG nicht nur sachlich differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch grundlos, pointiert, polemisch und überspitzt geäußert werden darf; die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen liegt nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist oder wo Gründe für die geäußerte kritische Bewertung nicht gegeben werden. Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (vgl. BVerfGE 93, 266, 303). Die Antwort auf die Frage, wann es sich um Schmähkritik in diesem Sinne handelt, ergibt sich danach nicht aus einer Abwägung im Vorgriff auf die nach den allgemeinen Regeln erforderliche Abwägungsentscheidung, resultiert also nicht aus einer Abwägung vor der Abwägung. Sie folgt vielmehr einem eigenen, sachlich zu bestimmenden Gesichtspunkt: Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuführen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (vgl. BVerfGE 93, 266, 294). Abzugrenzen sind Fälle, in denen die Äußerung, auch wenn sie gravierend ehrverletzend und damit unsachlich ist, letztlich als (überschießendes) Mittel zum Zweck der Kritik eines Sachverhaltes dient. Dann geht es dem Äußernden nicht allein darum, den Betroffenen als solchen zu diffamieren, sondern stellt sich die Äußerung als Teil einer anlassbezogenen Auseinandersetzung dar. Gerade darin unterscheiden sich diese Fälle von den Fällen der Privatfehde oder von den Fällen, in denen es sonst - insbesondere im Internet - bezugslos allein um die Verächtlichmachung von Personen geht. Demnach sind Herabsetzungen in der Ehre, auch wenn sie besonders krass und drastisch sind, nicht als Schmähung anzusehen, wenn sie ihren Bezug noch in sachlichen Auseinandersetzungen haben (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19 – Rn. 18 ff.).

Bei der Schmähkritik steht anstatt der Auseinandersetzung mit der Sache die bloße Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund. Bei der Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik sind in der Regel Anlass und Kontext der Äußerung zu berücksichtigen und darf nicht auf einen einzelnen Begriff der Aussage abgestellt werden. Der Charakter einer Äußerung als Schmähkritik ergibt sich indessen nicht bereits aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher und ist folglich nicht ein bloßer Steigerungsbegriff. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik lässt eine Äußerung noch nicht zur Schmähung werden (BeckOK StGB/Valerius, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 193 Rn. 34a).

Aus Sicht des Ausschusses handelt es sich um eine Schmähung. Der beanstandete Nutzerkommentar beinhaltet insgesamt zwar auch eine Kritik an der politischen Ausrichtung und an den Leistungen der [...]. Die Verwendung des Ausdrucks „Polacke“ hat jedoch keinerlei Bezug zu der

politischen Meinungsäußerung des Nutzers, sondern zielt ausschließlich darauf ab, den P. Z. als Person verächtlich zu machen und zu diffamieren.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann eine Beleidigung nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein, wenn der Tatbestand einer Formalbeleidigung oder einer Schmähung erfüllt ist.

3. Selbst wenn die Bezeichnung „Polacke“ nicht als Formalbeleidigung oder Schmähung zu bewerten wäre, würde sie im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Grundrechte – der Meinungsfreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsrecht andererseits – nicht der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB dienen.

Gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG (Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, juris; BeckOK StGB/Valerius, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 193 Rn. 31) erfordert das Grundrecht der Meinungsfreiheit eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen. Zu den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Umständen können insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten gehören. Mit Blick auf den Inhalt einer Äußerung kann zunächst deren konkreter ehrschrämender Gehalt einen erheblichen Abwägungsgesichtspunkt bilden. Dieser hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert. Für das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Meinungsfreiheitsinteressen kann insbesondere erheblich sein, ob durch die strafrechtliche Sanktion die Freiheit berührt wird, bestimmte Inhalte und Wertungen überhaupt zum Ausdruck zu bringen, ob und wieweit also alternative Äußerungsmöglichkeiten selben oder ähnlichen Inhalts verbleiben. Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht. Bei schriftlichen Äußerungen kann im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden. Dies gilt - unter Berücksichtigung der konkreten Kommunikationsumstände - grundsätzlich auch für textliche Äußerungen in den "sozialen Netzwerken" im Internet.

Unter dem Aspekt der Machtkritik haben die Gerichte auch Auslegung und Anwendung des Art. 10 Abs. 2 EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu berücksichtigen. In ständiger Rechtsprechung betont der Gerichtshof, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen (vgl. EGMR, Urteil vom 14.03.2013, Nr. 26118/10). Insofern Politiker bewusst in die Öffentlichkeit treten, unterscheidet sich ihre Situation auch von derjenigen staatlicher Amtswalter, denen ohne ihr besonderes Zutun im Rahmen ihrer Berufsausübung eine Aufgabe mit Bürgerkontakt übertragen wurde. Allerdings bleiben auch die

Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte in eine Abwägung eingebunden und erlauben nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgern oder Politikern. Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze setzt die Verfassung allen Personen gegenüber Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträger nicht aus (vgl. BVerfGE 42, 143, 153). Auch hier sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt. Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch "soziale Netzwerke" im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus auch im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, juris).

Aus Art. 5 GG folgt, dass derjenige, der im öffentlichen Meinungsbildungsprozess über eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage begründeten Anlass zu einem herabsetzenden Urteil gegeben hat, grundsätzlich auch Einschränkungen seines Ehrenschatzes hinnehmen muss. Solange es dem Kritiker nur darum geht, dem eigenen Standpunkt Nachdruck zu verleihen, ist er nicht auf das schonendste Mittel beschränkt; vielmehr sind auch scharfe und polemisierende Formulierungen, überspitzte und „plakative Wertungen“ und übertreibende und verallgemeinernde Kennzeichnungen des Gegners zulässig. Ebenso sind bei der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten in der Presse auch einseitig gefärbte Stellungnahmen und „beißende Kritik, selbst wenn sie objektiv falsch, geschmacklos oder banal ist“, hinzunehmen. Auch brauchen ehrverletzende Äußerungen nicht stets durch Tatsachen belegt zu sein, die eine kritische Beurteilung ermöglichen. Grundsätzlich gleichgültig ist, ob die Äußerung „wertvoll“ oder „wertlos“, „richtig“ oder „falsch“, begründet oder grundlos, rational oder emotional ist. Dabei überwiegt der Schutz der freien Meinungsäußerung umso eher, je gewichtiger die fragliche Angelegenheit für die Öffentlichkeit ist. Von Bedeutung kann daher auch sein, ob ein Sachverhalt vorliegt, der scharfe Kritik geradezu „herausfordert“. Speziell auf Äußerungen des Betroffenen darf nicht nur dann mit abwertender Kritik reagiert werden, wenn diese ihrerseits beleidigend waren; maßgebend für die Frage der Zulässigkeit einer „reaktiven Verknüpfung“ ist vielmehr, ob und in welchem Ausmaß der Betroffene seinerseits am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen und sich „damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfes unterworfen hat“. Hier besteht ein „Recht auf Gegenschlag“ dergestalt, dass der Täter einen Angriff auf eine von ihm vertretene Auffassung auch mit „starken Formulierungen“ abwehren darf. Dabei braucht sich der „Gegenschlag“ nicht auf eine sachliche Widerlegung zu beschränken, vielmehr sind auch herabsetzende Äußerungen gerechtfertigt, wenn sie, gemessen an den von der Gegenseite aufgestellten Behauptungen, nicht unverhältnismäßig sind und sich noch als adäquate Reaktion

darstellen. Dies gilt nicht nur, aber vor allem im politischen Meinungskampf. In besonderem Maß soll die „Vermutung der Zulässigkeit der freien Rede“ im Wahlkampf gelten und erst recht für Auseinandersetzungen unter politischen Parteien. Soll die Wirkung einer Meinungsäußerung durch eine Personalisierung des Angriffs gesteigert werden, kommt es darauf an, ob der Betroffene als Privatperson getroffen werden soll oder in der Eigenschaft als verantwortlicher Entscheidungsträger, der das gegnerische Lager repräsentiert. Schließlich kann es auch einen Unterschied machen, ob sich eine Äußerung unmittelbar gegen die Person des Betroffenen oder nur gegen sein Handeln richtet (Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 193 Rn. 16).

Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze kommt dem Schutz des Persönlichkeitsrechts von P. Z. in der Abwägung der widerstreitenden Grundrechte der Vorrang zu, so dass die gemeldete Äußerung „Polacken-Paule“ nicht der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

Zugunsten der Meinungsfreiheit ist zwar zu berücksichtigen, dass ursprünglicher Anlass ein Post von P. Z. gewesen ist. In diesem Post wird ebenfalls eine zugespitzte Kritik am „*Kurs des Führungsduos*“ der Partei “[...]“ geäußert. Der beanstandete Nutzerkommentar ist somit vor dem Hintergrund einer stark polarisierten Debatte der widerstreitenden politischen Lagern in den sozialen Netzwerken zu bewerten. Zur Sicherstellung der freien Rede und der öffentlichen Debatte ist es ferner unverzichtbar, dass die Grenzen zulässiger Kritik an hochrangigen parteipolitischen Amtsträgern wie P. Z. weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen.

Die Verwendung des Schmähworts „Polacke“ zielt darauf ab, alle Menschen polnischer Abstammung als minderwertig zu bezeichnen. Weil das Schmähwort zur Verbreitung von Rassismus und Diskriminierung beiträgt, wird es gesellschaftlich allgemein missbilligt. Die Herabsetzung von P. Z. als „Polacken-Paule“ erfolgte des Weiteren ohne jeglichen inhaltlichen oder sachlichen Bezug zu einer politischen Debatte, sondern erfolgt bei Gelegenheit einer Debatte innerhalb eines sozialen Netzwerks. Folglich handelt es sich um einen Angriff auf die persönliche Ehre, der sich in einer Herabsetzung der Person erschöpft. Insofern ist zu berücksichtigen, dass ein Nutzerkommentar auf Facebook dauerhaft und für jedermann abrufbar bleibt und entsprechende Facebook-Seiten zum Teil eine erhebliche Reichweite haben. Erschwerend kommt hinzu, dass der Nutzer [...] auch vorsätzlich gehandelt hat und er Gelegenheit hatte, die eigene Ausdrucksweise zu überdenken und vor der Absendung seines Nutzerkommentars zu korrigieren.

4. Eine Beleidigung wird gemäß § 194 Abs. 1 StGB grundsätzlich nur dann als strafbar verfolgt, wenn der Beleidigte einen Strafantrag stellt. Dies wirft die Frage auf, ob auch im Rahmen des NetzDG eine Beleidigung nur dann als rechtswidrig einzustufen ist, wenn der Beleidigte einen Strafantrag stellt.

Dagegen spricht jedoch nach der aktuellen Rechtslage (*de lege lata*), dass zum einen § 194 StGB im Rahmen der Definition der Rechtswidrigkeit in § 1 Abs. 3 NetzDG nicht erwähnt wird. Zum anderen sieht das NetzDG generell keine Einschränkung der Aktivlegitimation für die Erhebung einer Beschwerde vor. Daher können beleidigende Inhalte auch dann als rechtswidrig im Sinne des

NetzDG angesehen werden, wenn nicht der Beleidigende, sondern ein Dritter die Beschwerde erhebt.

5. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) nicht erfüllt ist. Selbst heftige und plakative Beleidigungen sind ohne weiteres nicht erfasst, da der Angriff den Kern der Persönlichkeit treffen und den betroffenen Personenkreis als unterwertig darstellen, ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestreiten muss (BeckOK StGB/Rackow, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 130 Rn. 21). Nach Ansicht des Ausschusses lässt sich aus der Bezeichnung „Polacke“ auch unter Berücksichtigung der rassistischen Bedeutung nicht den Schluss ziehen, dass Menschen polnischer Abstammung die Menschenwürde abgesprochen wird.